

## Synopsis Kooperationsvertra

Stelle	Fassung vom 27.12.2005
Anhang 1 Ziff. 2	Dabei werden die von zwischen dem Bundesministerium f. Wirtschaft und Arbeit und der Bundesagentur jährlich vereinbarten Ziele (§ 48 SGB II) sowie die Controlling-Berichterstattung, das Benchmarking und die von der Bundesagentur f. Arbeit definierten Mindeststandarts bei der Leistungserbringung als Grundlage berücksichtigt.
Anhang 2 Ziff. 1	Aufstellung des Finanzplans bis zum 31.08. des Vorjahres
Anhang 2 Ziff. 3 (2)	(...) Verwaltungskosten werden zwischen den Vertragspartnern in einem Verhältnis verteilt, das rechnerisch den Leistungen in Trägerschaft der BA und der Stadt zuzurechnenden Personalschlüsseln entspricht
ebenda	Diese Schlüssel lauten: KdU 1:420; Beratung/Vermittlung u25 1:75; Beratung/Vermittlung 25+ 1:150; Leistungssachbearbeitung Trägerschaft BA 1:140; der Anteil der Stadt berechnet sich aus dem Personalquotient KdU (Betreuungsschlüssel um 10 erhöht) geteilt durch die Summe multipliziert mit 100 aus demselben, dem Personalquotient Beratung/Vermittlung u25 (gewichtet nach dem Anteil dieser Gruppe an allen Alg-2 Beziehern und dem Verhältnis erwerbsfähiger Leistungsbezieher/BGen), dem Personalquotient Beratung/Vermittlung Ü25 (gewichtet nach dem Anteil dieser Gruppe an allen Alg-2 Beziehern und dem Verhältnis Leistungsbezieher/BG) und dem Personalquotient Leistungsberechnung
Anhang 2 Ziff. 6	Die Verwaltungskosten werden nach den in Ziffer 3 bis 5 genannten Kriterien den Vertragspartnern zugerechnet. Die Vertragspartner bestimmen eine Richtgröße je Jahr und Arbeitsplatz zur Höhe der zu erstattenden Infrastrukturkosten. Die Vertragspartner legen unter besonderer Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fest, wann über welchen Bezugszeitraum eine Abrechnung der Infrastrukturkosten erfolgt.

Anlage zur Magistratsvorlage Nr. 41107**g MainArbeit GmbH****Zukünftige Fassung**

(...)  
definierten Mindeststandarts bei der Leistungserbringung als  
verbindlich anerkannt (Wortlaut §4 Rahmenvereinbarung).  
Aufstellung des Finanzplans bis zum 31.10. des Vorjahres

(...) Verwaltungskosten werden zwischen den Vertragspartnern in  
einem Verhältnis von 12,6 % (Stadt) und 87,4 (BA) aller  
Verwaltungskosten verteilt.

*Grundlage der Kostenermittlung sind:*

*Die durch die KLR der AA ausgewiesenen Personalkosten; die durch  
die BA zur Verfügung gestellten Dienstleistungen gem. den jeweils  
dazu zwischen Arge und BA geschlossenen Verträgen; Kosten der von  
der BA der Stadt zur Verfügung gestellten Sachressourcen; die durch  
die Stadt in Rechnung gestellten Personalkosten; die durch die  
MainArbeit GmbH in Rechnung gestellten Kosten; Kosten im Rahmen  
des durch die Trägerversammlung (Gesellschafterversammlung)  
beschlossenen Verwaltungshaushaltes der Arge.*

*entfällt*

## Zukünftige Fassung

Die Zuweisung/ Dienstleistungsüberlassung erfolgt ebenfalls in direktem zeitlichem Zusammenhang mit der Tätigkeitsaufnahme durch die ARGE. Die *Dienstleistungsüberlassung* durch die *Agentur* an die ARGE wird in *einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Die Umstellung der Personalgestellung der BA an die Arge auf Zuweisungen ist möglich und wird ggf. durch eine gesonderte Zuweisungsvereinbarung geregelt.*

Der/die Dienstvorgesetzte stellt bei der Veranlassung von Weiterbildungsmaßnahmen, dem Zeitpunkt der Beendigung von Zuweisungen und bei Neuzuweisungen von Mitarbeitern/innen der Stadt das Benehmen mit dem/der Geschäftsführer/in der ARGE her. *Dies gilt entsprechend auch für die Dienstleistungsüberlassung.* Sollte der/die Geschäftsführer/in der ARGE die Beendigung oder Abänderung einer Zuweisung von Mitarbeitern/innen der Stadt in diesem Bereich bei wiederholt weisungswidrigem Verhalten begründet als notwendig erachten, so ist dem von dem/der Dienstvorgesetzten in der Regel zu entsprechen. *Dies gilt entsprechend auch für die Dienstleistungsüberlassung.*

Der/die Geschäftsführer/in der ARGE erhält Kenntnis von allen Vorgängen, die die *Dienstleistungsüberlassung / Zuweisung* betreffen. *Die Entscheidungskompetenz für die Organisation liegt bei dem/der Geschäftsführer/in der ARGE. Soweit die Organisationsform mit der vorhandenen Stellenstruktur nicht abgebildet werden kann, sind die Stellenpläne fortzuentwickeln ( z. B. kostenneutrale Stellenumwandlung für Stellen für Arbeitsvermittler unter Nutzung des entsprechenden Haushaltsvermerks). Höhergruppierungen können nur mit Zustimmung des jeweiligen Trägers ( nicht der Trägerversammlung )realisiert werden.*

Für Personal, das von der Stadt der ARGE zugewiesen wird (siehe oben Ziffer 1), und das im Kapazitäts- und Qualifikationsplan zur Wahrnehmung von Aufgaben vorgesehen ist, die nicht den Städten

Stelle	Fassung vom 27.12.2005
	Diese Abrechnung erfolgt mindestens jährlich.
Anhang 3 Ziff. 1	Die Zuweisung/ Dienstleistungsüberlassung erfolgt ebenfalls in direktem zeitlichem Zusammenhang mit der Tätigkeitsaufnahme durch die ARGE. Die Zuweisung durch die BA an die ARGE wird in einem gesonderten Zuweisungsvereinbarung geregelt.
Anhang 3 Ziff. 2	Der/die Dienstvorgesetzte stellt bei der Veranlassung von Weiterbildungsmaßnahmen, dem Zeitpunkt der Beendigung von Zuweisungen und bei Neuzuweisungen von Mitarbeitern/innen der Stadt dass Benehmen mit dem/der Geschäftsführer/in der ARGE her.
ebenda	Sollte der/die Geschäftsführer/in der ARGE die Beendigung oder Abänderung einer Zuweisung von Mitarbeitern/innen der Stadt in diesem Bereich bei wiederholt weisungswidrigem Verhalten begründet als notwendig erachten, so ist dem von dem/der Dienstvorgesetzten in der Regel zu entsprechen.
ebenda	Der/die Geschäftsführer/in der ARGE erhält Kenntnis von allen Vorgängen, die die Zuweisung betreffen.
Ebenda	Neuer Texteschub damals noch nicht vorhanden
Anhang 3 Ziff. 4	Für Personal, das von der Stadt der ARGE zugewiesen wird (siehe oben Ziffer 1), und das im Kapazitäts- und Qualifikationsplan zur Wahrnehmung von Aufgaben vorgesehen ist, die nicht den Städten

Stelle	Fassung vom 27.12.2005
	nach § 6 SGB II obliegen, werden die Personalkosten durch die Agentur erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt auf Basis der im Rahmen des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes festgelegten Mitarbeiterkapazitäten und der dort je Mitarbeiter und Jahr festgelegten Höhe der Erstattung.
Anhang 3 Ziff. 5	Für Personal, das von der Agentur der ARGE zugewiesen wird (siehe oben Ziffer 1), und das im Kapazitäts- und Qualifikationsplan zur Wahrnehmung von Aufgaben vorgesehen ist, die nicht der BA nach § 6 SGB II obliegen, werden die Personalkosten durch die Stadt erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt auf Basis der im Rahmen des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes festgelegten Mitarbeiterkapazitäten und der dort je Mitarbeiter und Jahr festgelegten Höhe der Erstattung.

### **Zukünftige Fassung**

nach § 6 SGB II obliegen, werden die Personalkosten durch die Agentur erstattet.  
(Rest entfällt)

Für Personal, das von der Agentur der ARGE *überlassen / zugewiesen* wird (siehe oben Ziffer 1), und das im Kapazitäts- und Qualifikationsplan zur Wahrnehmung von Aufgaben vorgesehen ist, die nicht der BA nach § 6 SGB II obliegen, werden die Personalkosten durch die Stadt erstattet.  
(Rest entfällt)



**Vertrag**  
**über die angestrebte Zusammenarbeit im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft**  
**nach § 44 b SGB II (Kooperationsvertrag) in der geänderten Fassung vom**

zwischen

1. der Agentur für Arbeit Offenbach am Main, vertreten durch die Vorsitzende der  
Geschäftsführung,

- im Folgenden: die Agentur -

und

2. der Stadt Offenbach am Main, vertreten durch den Magistrat, . . . .

- im Folgenden: die Stadt -

## Präambel

Der Bundesgesetzgeber hat mit Gesetz vom 24. Dezember 2003 (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, BGBI. 2003, Teil I Nr. 66, S. 2954 ff.) die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) eingeführt (geändert durch das KOG vom 30.07.2004, BGBI. 2004, Teil I Nr. 41, S. 2014 ff.). Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

Träger der Leistungen nach dem SGB II sind die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4, §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind und im Übrigen die Bundesagentur für Arbeit.

Zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB II werden die oben genannten Leistungsträger gem. § 44 b SGB II eine Arbeitsgemeinschaft in den nach § 9 Abs. 1a SGB III eingerichteten Job-Centern errichten. Die Ausgestaltung und Organisation dieser Arbeitsgemeinschaft soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen.

Darüber hinaus erkennen die Vertragsparteien die jeweilig geltende Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gem. § 44b SGB II in den Grundzügen an.

Vor diesem Hintergrund treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarung für ihre zukünftige Zusammenarbeit:

### § 1 Zusammenarbeit im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Vertragspartner werden ab dem 1. Januar 2005 im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) im Sinne des § 44 b SGB II gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zusammenarbeiten. Die ARGE wird örtlich zuständig sein für den Bereich der Stadt Offenbach am Main.

(2) Diese Arbeitsgemeinschaft soll die ihr übertragenen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende ab dem 1. Januar 2005 wahrnehmen. Sie kann sich zur Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben Dritter bedienen.

(3) Mit diesem Vertrag wird die ARGE selbst nicht gegründet. Er enthält lediglich Vereinbarungen der Vertragspartner darüber, nach welchen Regeln die Zusammenarbeit im Rahmen der (noch zu gründenden) ARGE erfolgen soll. Die ARGE selbst wird durch diese Vereinbarung weder berechtigt noch verpflichtet. Sofern die ARGE an die Bestimmungen dieser Vereinbarung gebunden werden soll, bedarf es hierzu eines entsprechenden zusätzlichen Rechtsaktes.

### § 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Grundsätze der **fachlichen Zusammenarbeit** der Vertragspartner im Rahmen der ARGE sind dem als **Anhang 1** diesem Vertrag beigefügten Grundsatzpapier zu entnehmen.

(2) Die Grundsätze der **finanziellen Zusammenarbeit** der Vertragspartner im Rahmen der ARGE sind dem als **Anhang 2** diesem Vertrag beigefügten Grundsatzpapier zu entnehmen.

(3) Die Grundsätze der **personellen Zusammenarbeit** der Vertragspartner im Rahmen der ARGE sind dem als **Anhang 3** diesem Vertrag beigefügten Grundsatzpapier zu entnehmen.

(4) Die Grundsätze der **sachlichen und organisatorischen Zusammenarbeit** der Vertragspartner im Rahmen der ARGE sind dem als **Anhang 4** diesem Vertrag beigefügten Grundsatzpapier zu entnehmen.

### **§ 3 Haftung der Vertragspartner gegenüber Dritten und untereinander**

(1) Die Haftung der Vertragspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Werden gegen die ARGE in ihrer Funktion als Beliehene Amtshaftungsansprüche oder sonstige Ansprüche auf Schadensersatz geltend gemacht werden, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ARGE den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

(3) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt den anderen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme frei.

(4) Für die Haftung der Vertragspartner untereinander gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 4 Bereitstellung von Sozialdaten**

(1) Die Geschäftsführung der Agentur stellt der Stadt die Daten der Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und deren Bedarfsgemeinschaften im Gebiet der Stadt für Zwecke der Statistik, der Stadt- und Sozialplanung kostenfrei zur Verfügung, soweit die entsprechenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen dies zulassen.

(2) Die Unterlagen sollten aus einem vollständigen Datenbankabzug aus dem Verfahren A2LL oder dem entsprechenden, jeweils eingesetzten Verfahren bestehen, der alle sozialstrukturelevanten und haushaltsbezogene Merkmale enthält. Hierzu sollte auch eine vollständige Datensatzbeschreibung in der jeweils aktuellsten Form gehören.

(3) Die Datensätze sollen der Stadt für jeden Monat jeweils bis spätestens zum Ende des Folgemonats übermittelt werden.

### **§ 5 Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle**

Die Vertragspartner bilden eine Einigungsstelle. Die Besetzung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 45 Abs.1 SGB II.

### **§ 6 Vertragsdauer, Kündigung, Verlängerung, Änderung**

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er ist bis zum 31.12.2010 befristet. Vorher kann er nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Vertragspartner können ihn einvernehmlich verlängern und abändern.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An-

stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

(2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

(3) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Offenbach am Main, den

### **Für die Stadt Offenbach**

Horst Schneider  
Oberbürgermeister

Birgit Simon  
Bürgermeisterin

### **Für die Agentur für Arbeit Offenbach**

Ursula Sacher  
Vorsitzende der Geschäftsführung

## **Anhang 1: Grundsätze der fachlichen Zusammenarbeit**

Die fachliche Zusammenarbeit zur Erbringung der Leistungen nach dem SGB II werden wie folgt ausgestaltet:

1. Die ARGE führt das von der BA zur Verfügung gestellte Steuerungssystem ein. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften.

2. Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbaren die Vertragspartner mit dem/der Geschäftsführer/in der ARGE kalenderjährlich überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden. Dabei werden die zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesagentur für Arbeit jährlich vereinbarten Ziele (§ 48 SGB II) sowie die Controlling-Berichterstattung, das Benchmarking und die von der Bundesagentur für Arbeit definierten Mindeststandards bei der Leistungserbringung als verbindlich anerkannt. ( Wortlaut §4 Rahmenvereinbarung)

3. An dem Standort der ARGE wird ein Angebot für Jugendliche (U25-Team) vorgehalten.

4. Für Menschen mit besonderen Problemlagen (z. B. Wohnsitzlose, Menschen im Methadon-Programm) können gesonderte Anlaufstellen errichtet werden.

5. Die Betreuung von Menschen mit Behinderungen wird an einem Standort konzentriert.

6. Zur kundenorientierten, effizienten und zeitnahen Bearbeitung können mit der Durchführung der sozial- und arbeitsmedizinisch erforderlichen Begutachtungen der Ärztliche Dienst der Arbeitsagentur beauftragt werden. Im Rahmen der psychosozialen Betreuung und Suchtberatung (§ 16 SGB II) und der Leistungen nach § 23 SGB II (Drogen- und Alkoholkrankheiten) erforderliche Begutachtungen bzw. ärztliche Beratungen können im Auftrag der ARGE durch die Gesundheitsämter erbracht werden.

Analog gilt dies auch für den psychologischen Dienst und den technischen Beratungsdienst.

7. Wenn und soweit die Erwerbsfähigkeit einzelner Kunden durch die ARGE verneint wird, zahlt sie bis zur Klärung der Erwerbsfähigkeit die Leistungen weiter, etwaige Erstattungsansprüche werden gesondert abgerechnet.

### **8. Widerspruchsstelle und Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz**

(a) Innerhalb der ARGE wird eine Widerspruchsstelle errichtet. Diese ist für die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten nach dem SGB II zuständig (§ 44 b Abs. 3 Satz 3 SGB II).

(b) Diese Widerspruchsstelle der ARGE ist auch zuständig für die Durchführung von Verfahren vor den Sozialgerichten sämtlicher Instanzen. Die ARGE wird insoweit durch den Geschäftsführer vertreten (§ 44 b Abs. 2 Satz 2 SGB II). Das Recht zur Fachaufsicht durch die BA bzw. das BMWA hinsichtlich der Durchführung der SGG-Verfahren bleibt unberührt, soweit die BA Träger der Leistungen ist (§ 47 Abs. 1 SGB II). Das Recht zur Fachaufsicht durch die Stadt hinsichtlich der Durchführung der SGG-Verfahren bleibt unberührt, soweit die Stadt Trägerin der Leistungen ist.

(c) Soweit gegen Entscheidungen von Sozialgerichten Rechtsmittelverfahren durchzuführen sind, werden diese durch die ARGE oder durch einen von der ARGE beauftragten Rechtsanwalt durchgeführt.

(d) Die für die Durchführung von SGG-Verfahren zweiter und dritter Instanz in Angelegenheiten nach dem SGB III geltenden Regelungen (Berichtswesen, u. ä.) finden entsprechende Anwendung, soweit es um Leistungen nach dem SGB II in der Trägerschaft der BA geht.

## Anhang 2: Grundsätze der finanziellen Zusammenarbeit

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die ARGE nach den nachfolgenden finanziellen Grundsätzen geführt werden soll. In diesem Zusammenhang werden folgende Begrifflichkeiten verwandt:

- **Wirtschaftsplan:** Plan, der alle wirtschaftlich relevanten Soll-Zahlen der ARGE auf der Einnahmen- wie auch auf der Ausgabenseite für ein oder mehrere Haushaltsjahre umfasst. Er beinhaltet den Finanzplan sowie den Kapazitätsplan.
- **Finanzplan:** Plan, der alle Soll-Zahlen für die Finanzierung des Aufwandes der ARGE (einschließlich der von der ARGE zu finanzierenden Eingliederungsleistungen) für ein oder mehrere Haushaltsjahre umfasst.
- **Kapazitäts- und Qualifikationsplan:** Plan, der Anzahl, Funktion, Qualifikation und Vergütung der für die ARGE (Soll-Zahlen) geplanten Arbeitsplätze für jeweils ein zu planendes Haushaltsjahr umfasst.
- **Infrastrukturkosten:** Kosten der ARGE für Ausstattungsgegenstände, Mietkosten, Kosten der technischen Infrastruktur etc.
- **Sachkosten:** Kosten für Sachmittel / Sachausstattung
- **Verwaltungskosten:** Kosten für Personal / Sachausstattung

1. Der/die Geschäftsführer/in soll für jedes Kalenderjahr bis zum 31.10. des Vorjahres einen Finanzplan aufstellen, der alle im Kalenderjahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bzw. Einnahmen zusammenstellt und die geplanten Ausgaben ausweist. Der Finanzplan soll dabei insbesondere die in der ARGE anfallenden Verwaltungskosten für Aufgaben in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit und Eingliederungsleistungen (§ 46 Abs. 1 SGB II) umfassen.

2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der ARGE die im Bundeshaushalt in Kapitel 0912, Titel 685 11 veranschlagten Mittel für die vom Bund zu erbringenden Leistungen des SGB II zur Verfügung, eine hierfür erforderliche (Teil-) Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ARGE vom Bund erteilt. Darüber hinaus stehen der ARGE die im kommunalen Haushalt der Stadt veranschlagten Mittel für die von der Stadt gem. SGB II zu erbringenden Leistungen zur Verfügung. Eine hierfür erforderliche Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ARGE von der Kommune erteilt werden. Dabei gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften und Verfahren.

3. (1) Die Infrastruktur der ARGE wird von den jeweiligen Vertragspartnern zur Verfügung gestellt bzw. zu Lasten der vom Bund und der Stadt Offenbach am Main zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel beschafft. Die für die gemeinsame Aufgabenerledigung erforderlichen Verwaltungskosten trägt der Bund gem. § 46 Abs. 1 SGB II für die originär den Agenturen zugewiesenen Aufgaben durch die Erstattung der Verwaltungskosten in Form eines Anteils für Verwaltungskosten in der Fallpauschale für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten. Die Stadt trägt entsprechend die Verwaltungskosten für die gem. § 16 Abs. 2 Satz 1, S. 2 Ziffer 1 bis 4, § 22 und § 23 SGB II originär dem kommunalen Träger zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die von der Stadt und von der Agentur zu tragenden Verwaltungskosten werden zwischen den Vertragspartnern in einem Verhältnis von 12,6 Prozent (Stadt) und 87,4 Prozent (Agentur) aller Verwaltungskosten verteilt.

Grundlagen der Kostenermittlung sind:

- die durch die KLR der Agentur für Arbeit ausgewiesenen Personalkosten
- die durch die Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellten Dienstleistungen gem. den jeweils dazu zwischen Arge und Agentur für Arbeit geschlossenen Verträgen.

Kosten der von der Bundesagentur für Arbeit, der Stadt zur Verfügung gestellten Sachressourcen,  
die durch die Stadt in Rechnung gestellten Personalkosten,  
die durch die MainArbeit GmbH in Rechnung gestellten Kosten  
Kosten im Rahmen des durch die Trägerversammlung (Gesellschafterversammlung) beschlossenen Verwaltungshaushaltes der Arge.

4. Die Kosten für der ARGE von den Vertragspartnern einmalig zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Gegenstände werden zwischen den Vertragspartnern nach den in Ziffer 3 Abs. 2 beschriebenen Verteilerschlüsseln getragen.

**5. Aus dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan** (siehe **Anhang 3 Ziffer 4**) ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, welche die ARGE für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben bereitstellen muss. Davon sind die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach § 46 Abs. 1 SGB II die Verwaltungskosten trägt, kenntlich zu machen, sowie die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach § 46 Abs. 1 SGB II die Verwaltungskosten trägt und die mit Mitarbeitern der Stadt besetzt sind.

6. Laufende Sach- und Verwaltungskosten der ARGE werden zwischen den Vertragspartnern nach dem in Ziffer 3 Abs. 2 beschriebenen Verteilerschlüssel aufgeteilt.

Die anteiligen laufenden Sach- und Verwaltungskosten, die die Stadt gemäß dem obigen Schlüssel zu tragen haben, werden jeweils zum ersten eines Monats auf das Konto 500 016 05 der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Offenbach, bei Bundesbank Frankfurt/M, BLZ 500 000 00 überwiesen.

Die anteiligen Kosten, die die Stadt aus der erstmaligen Bereitstellung von Ressourcen gemäß Ziffer 3 und 4 dieses Anhangs zu tragen haben, werden in einer Summe zu einem einvernehmlich bestimmten Zeitpunkt überwiesen.

7. Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage wird die Auszahlung aller Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3, Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch die ARGE ebenso veranlasst wie die Einziehung aller damit zusammenhängenden Einnahmen.

Die Stadt erstattet die Geldleistungen abzüglich der ihnen zustehenden Einnahmen, die aus der Bescheidung nach § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II sowie nach § 16 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II entstehen, ohne Verrechnung mit anderen Leistungen jeweils abrechnungstäglich. Zu diesem Zweck soll die Agentur eine Abbuchungsermächtigung für das Kto. 10758 der Stadt Offenbach bei der Städtischen Sparkasse Offenbach (BLZ 505 500 20) erhalten.

Der Stadt zustehende Einnahmen im obigen Sinne sind solche, die sich (im weitesten Sinne) auf Leistungen beziehen, für die die Stadt Leistungsträgerin ist. Entspricht die Höhe des Zahlungseinganges im Einzelfall nicht dem ihr zugrunde liegenden Anspruch (z. B. Teilzahlung), und bezieht sich der Zahlungseingang sowohl auf Leistungen, für die die Stadt Leistungsträgerin ist, als auch auf solche, für die die Agentur Leistungsträgerin ist, so erfolgt eine Anrechnung gemäß dem jeweiligen Anteil der beiden Träger an dem zugrunde liegenden Gesamtanspruch.

Die Kosten für Personal der Stadt, das gemäß **Anhang 3 Ziffer 4** dieses Vertrages zur Wahrnehmung von Aufgaben vorgesehen ist, die nach § 6 SGB II nicht der Stadt obliegt, werden von der Agentur zum jeweils ersten eines Monats an die o.g. Kontoverbindung überwiesen.

Die Kosten für Personal der Agentur, das gemäß **Anhang 3 Ziffer 4** dieses Vertrages zur Wahrnehmung von Aufgaben vorgesehen ist, die nach § 6 SGB II nicht der Agentur obliegt, werden von der Stadt zum jeweils ersten eines Monats an folgende Kontoverbindung überwiesen: Agentur für Arbeit Offenbach, Bundesbank Frankfurt/M, BLZ 500 000 00, Kto. 500 016 05

8. Erbringt einer der Vertragspartner gemäß diesem Vertrag oder gesonderter Vereinbarung Leistungen, die der ARGE obliegen oder erbringt die ARGE Leistungen, die dem jeweiligen Vertragspartner obliegen, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Die Modalitäten zur Erstattung der Kosten sind einvernehmlich zu regeln.

### Anhang 3: Grundsätze der personellen Zusammenarbeit

Folgende Grundsätze der personellen Zusammenarbeit sollen für die Arbeit der ARGE verbindlich sein:

1. Die Vertragspartner stellen im Wege der Zuweisung oder Dienstleistungsüberlassung das notwendige Personal zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zur Verfügung.

Die erstmalige Personalzuweisung/-überlassung erfolgt - in direktem zeitlichen Zusammenhang mit der Tätigkeitsaufnahme durch die ARGE am 1. Januar 2005 - im Falle der Beamten auf der Grundlage des § 123 a Abs. 2 BRRG, im Falle der Angestellten auf der Grundlage des § 12 BAT. Die Zuweisung von Angestellten ist nur mit deren Zustimmung möglich. Dienstherr bzw. Arbeitgeber der entsandten Beamten und Angestellten bleibt der bisherige Dienstherr bzw. Arbeitgeber. Die ARGE ist nicht dienstherrnfähig. Die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten bleibt unberührt. Die fachliche Weisungsbefugnis geht auf den Geschäftsführer der ARGE über (siehe unten Ziffer 2).

Die Zuweisung/Dienstleistungsüberlassung erfolgt ebenfalls in direktem zeitlichem Zusammenhang mit der Tätigkeitsaufnahme durch die ARGE. Die Dienstleistungsüberlassung durch die Agentur an die ARGE wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Die Umstellung der Personalgestaltung der Agentur an die Arge auf Zuweisungen ist möglich und wird ggf. durch eine gesonderte Zuweisungsvereinbarung geregelt.

2. Die Geschäftsführung der ARGE obliegt dem/der noch zu bestellenden Geschäftsführer/in (§ 44 b Abs. 2 SGB II). Der/die Geschäftsführer/in der ARGE erhält hinsichtlich der zugewiesenen Mitarbeiter/innen die fachliche Weisungsbefugnis, d. h. ihm/ihr wird durch die Vertragspartner das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben bzw. das fachliche Weisungsrecht übertragen. Die Vertragspartner/ bleiben Dienstvorgesetzte ihrer jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Übrigen werden die Einzelheiten seiner/ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse im Gesellschaftsvertrag bzw. im Geschäftsführervertrag geregelt. Der Umfang der Weisungsbefugnis wird mit der zwischen der Agentur für Arbeit Offenbach und der MainArbeit GmbH zu schließenden gesonderten Vereinbarung geregelt.

Der/die Dienstvorgesetzte stellt bei der Veranlassung von Weiterbildungsmaßnahmen, dem Zeitpunkt der Beendigung von Zuweisungen und bei Neuzuweisungen von Mitarbeitern/innen der Stadt das Benehmen mit dem/der Geschäftsführer/in der ARGE her. Die gilt auch entsprechend für die Dienstleistungsüberlassung.

Sollte der/die Geschäftsführer/in der ARGE die Beendigung oder Abänderung einer Zuweisung von Mitarbeitern/innen der Stadt in diesem Bereich bei wiederholt weisungswidrigem Verhalten begründet als notwendig erachten, so ist dem von dem/der Dienstvorgesetzten in der Regel zu entsprechen. Dies gilt entsprechend auch für die Dienstleistungsüberlassung.

Der/die Geschäftsführer/in der ARGE erhält Kenntnis von allen Vorgängen, die die Dienstleistungsüberlassung / Zuweisung betreffen.

Die Entscheidungskompetenz für die Organisation der ARGE liegt bei dem/der Geschäftsführer/in der ARGE. Soweit die Organisationsform mit der vorhandenen Stellenstruktur nicht abgebildet werden kann, sind die Stellenpläne fortzuentwickeln ( z. B. kostenneutrale Stellenumwandlung für Stellen für Arbeitsvermittler unter Nutzung des entsprechenden Haushaltsvermerks). Höhergruppierungen können nur mit Zustimmung des für den jeweiligen Mitarbeiter / die jeweilige Mitarbeiterin zuständigen Vertragspartners realisiert werden.

3. Art, Umfang und Qualifikation des von der ARGE benötigten Personals werden in einem **Kapazitäts- und Qualifikationsplan** festgelegt. Bei der Festlegung ist auf eine möglichst hohe Kontinuität

bei der AufgabenWahrnehmung zu achten. Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben. Bei dringendem Bedarf kann der Plan unterjährig angepasst werden. Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan ist Bestandteil des Finanzplanes (siehe Anhang 2 Ziffer 1) und wird diesem als Anlage beigefügt.

4. Für Personal, das von der Stadt der ARGE zugewiesen wird (siehe oben Ziffer 1), und das im Kapazitäts- und Qualifikationsplan zur Wahrnehmung von Aufgaben vorgesehen ist, die nicht den Städten nach § 6 SGB II obliegen, werden die Personalkosten durch die Agentur erstattet.

5. Für Personal, das von der Agentur der ARGE überlassen / zugewiesen wird (siehe oben Ziffer 1), und das im Kapazitäts- und Qualifikationsplan zur Wahrnehmung von Aufgaben vorgesehen ist, die nicht der BA nach § 6 SGB II obliegen, werden die Personalkosten durch die Stadt erstattet.

## **Anhang4: Grundsätze der sachlichen und organisatorischen Zusammenarbeit**

### **1. Allgemeine Grundsätze**

- a) Die ARGE arbeitet nach dem Grundsatz der aktivierenden Arbeitsförderung. Vermittlung, Qualifizierung und Beschäftigungsangebote haben Vorrang vor dem Bezug passiver Leistungen nach dem SGB II. Sie folgt in ihrer Praxis dem Grundsatz des Förderns und Forderns. Das heißt: Arbeitsuchende müssen eigene Aktivitäten zur Unterstützung ihrer Eingliederung in Beschäftigung entfalten und mit der ARGE bei allen Bemühungen um ihrer Eingliederung umfassend zusammenarbeiten. Die ARGE verpflichtet sich im Gegenzug zu einer umfassenden und passgenauen Förderung des Arbeitsuchenden, zu qualifizierten Dienstleistungen, schnellen, fairen und transparenten Entscheidungen.
- b) Die ARGE arbeitet nach dem Grundsatz der passgenauen und möglichst weitgehend individualisierten Maßnahmeplanung.
- c) Der aktivierende Ansatz wird von Anfang an verfolgt. Beratung, Profiling und nach Möglichkeit Vermittlung in Arbeit und Beschäftigung gehen der Prüfung und Bescheidung von Leistungen voraus (nach der Priorität und zeitlich).
- d) Die schnelle Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt hat Vorrang vor der Vermittlung in Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung, allerdings bei gleichzeitiger Beachtung des Nachhaltigkeitsprinzips.
- e) Die ARGE geht aktiv gegen den Missbrauch von Leistungen vor und schöpft dabei den gesetzlich vorgegebenen Rahmen aus.
- f) Die ARGE betreibt eine dynamische und proaktive Maßnahmepolitik. Sie plant flexibel und auf wechselnde Bedarfssituationen bezogen. Sollte es erforderlich sein, entwickelt die ARGE kurzfristige neue Maßnahmen bzw. beauftragt Dritte damit.
- g) Die ARGE sorgt dafür, dass flankierende soziale Dienstleistungen, etwa Schuldnerberatung, Wohnungsberatung u. ä. kurzfristig und bedarfsgerecht zur Verfügung stehen.
- h) Die ARGE entwickelt ein umfassendes Maßnahmecontrolling und arbeitet nach den Grundsätzen des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes.
- i) Die ARGE achtet besonders darauf, dass Frauen mit Kindern die notwendige individuelle Beratung und Unterstützung bekommen, um in den Arbeitsmarkt integriert werden zu können.
- j) Die ARGE legt bei Ihrer Arbeit Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter zugrunde und stellt sicher, dass Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität u. ä. ausgeschlossen wird.
- k) Aus den gesetzlich oder durch Verordnung vorgegebenen Aktivierungsquoten (z. B. 50 Prozent für Jugendliche, 25 Prozent für Erwachsene) werden verbindliche Zielvorgaben für das Maßnahmeangebot der ARGE abgeleitet.
- l) Die Angebote und Dienstleistungen der lokalen Trägerstruktur und der freien Wohlfahrtsträger werden bei der Maßnahmeplanung berücksichtigt, soweit dies die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie wettbewerbsrechtliche Regelungen zulassen. Befristet bis zum 31.12.2005 werden die bisher geförderten kommunalen Eingliederungsmaßnahmen finanziell weiter gefördert; dies dient insbesondere der Sicherstellung erforderlicher Angebotsstrukturen und Eingliederungsangebote für die Zielgruppe des SGB II.
- m) Die ARGE entwickelt eine eigene Ausschreibungs- und Vergabekonzeption unter Beachtung des geltenden Vergabe- und Wettbewerbsrecht und den sonstigen Gesetzen. Die ARGE kann allerdings auf Maßnahmen der zentralen Beschaffung der BA zurückgreifen.
- o) Die Förderung von Selbständigkeit und von Existenzgründungen hat in der Maßnahmepolitik der ARGE einen angemessenen Stellenwert.

p) Das Qualitätsmanagementsystem der ARGE wird in Abstimmung zwischen den Vertragspartnern untereinander entwickelt.

q) Die ARGE richtet ein Beschwerdemanagement für ihre Klienten ein. Sie strebt an, diese nach Möglichkeit an der Evaluation ihrer Arbeit zu beteiligen (etwa durch regelmäßige Klientenbefragungen und Klientenaudits).

## **2. Folgende Aliwendungsverfahren werden von der Agentur der ARGE zur Nutzung kostenlos zur Verfügung gestellt und angewandt:**

a) Verfahren zur Auszahlung der Geldleistungen gemäß SGB II (A2LL)

b) Anwendungsverfahren, die zur Unterstützung der Kernaufgaben im Sinne des SGB II erforderlich sind (CoArB, COMPAS, CoLei, FINAS , coSach, VerBis. coLibri u.a.)

## **3. Standort**

Die ARGE unterhält einen Standort in der Domstraße 72 in 63067 Offenbach und erbringt dort ihre Aufgaben; sie kann sie auch an weiteren Standorten in der Stadt Offenbach am Main erbringen.

Veränderungen des Standortes sind von den Vertragspartnern einvernehmlich zu regeln.

## **4. Organisation, räumliche Anbindung**

a) Die Organisation der ARGE gliedert sich in

- den Eingangsbereich
- die Leistungsbearbeitung und
- die Beratung und Vermittlung.

b) Die ARGE stellt sicher, dass in ihren Arbeitsabläufen das Prinzip der individuellen Beratung vor Leistungsgewährung umgesetzt wird.

c) Die ARGE stellt sicher, dass jedem/r Neu-Antragsteller/in von ALG II und Kunden im Übergang aus ALG I innerhalb von drei Tagen nach Antragstellung einen persönlichen Ansprechpartner/in im Bereich Beratung und Vermittlung zugeordnet wird.

d) Für jüngere Arbeitsuchende im Alter von 16 – 24 Jahren wird ein gesonderter Arbeitsbereich gebildet.

## **5. Ausrichtung der Beratung und Vermittlung**

a) Beratung und Vermittlung einerseits und die Gewährung von Geldleistungen andererseits werden in der Praxis der ARGE eng verknüpft und arbeiten Hand in Hand. Die Bearbeitung von Leistungen der Grundsicherung erfolgt durchgängig nach den Gesichtspunkten der Förderung von Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsintegration.

b) Der persönliche Ansprechpartner für die Kunden der ARGE gem. § 14 SGB II ist dem Bereich Beratung und Vermittlung zugeordnet. Für jüngere Arbeitsuchende zwischen 16 und 24 Jahren wird der persönliche Ansprechpartner dem entsprechenden Arbeitsbereich für diese Altersgruppe zugeordnet.

c) Der Bereich Beratung und Vermittlung arbeitet nach der Methodik und des Systems des Fallmanagements. Die dort erbrachten Dienstleistungen von Beratung und Vermittlung werden als Prozess differenzierter Betreuungs- und Vermittlungsleistungen gestaltet, die entsprechend des Bedarfs des Einzelnen unterschiedlich sind.

d) Die Methodik des Fallmanagements umfasst mindestens die folgenden Schritte:

- Beraten und Herstellen eines Arbeitsbündnisses
- Probleme erkennen und verorten
- Ziele vereinbaren
- ggf. Hilfsangebote planen
- ggf. Leistungen Dritter einzelfallbezogen steuern
- beobachten und bewerten.

Im Hinblick auf die Zielsetzung der ARGE, Integration in Arbeit und in den allgemeinen Arbeitsmarkt, spielt dabei die Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche sowie die Motivierung zu entsprechenden Eigenaktivitäten eine besondere Rolle.

e) Mit jedem erwerbsfähigen Kunden der ARGE wird eine Eingliederungsvereinbarung getroffen.

f) Der Prozess der Beratung, Vermittlung und Betreuung von Kunden wird unter Nutzung der von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellten IT - Verfahren in geeigneter Form dokumentiert. ( siehe Anhang 4 Ziffer 2 )

## **6. Ausrichtung der Kooperation zwischen Beratung/Vermittlung/Fallmanagement und Leistungsgewährung**

a) Innerhalb der ARGE sind Leistungssachbearbeitung und Vermittlungsmanagement in räumlicher Nähe angesiedelt

b) Für Leistungskürzungen im Einzelfall werden Verfahren entwickelt und verbindlich festgelegt, die sicherstellen, dass die Grundsätze der Fairness, der Gleichbehandlung und der Rechtskonformität gelten. Darüber hinaus ist auch in diesem Bereich die übergeordnete Ausrichtung auf das Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt sicher zu stellen.

c) Der Informationsaustausch zwischen Leistungssachbearbeitung und Vermittlung/Fallmanagement ist von hoher Bedeutung. Er wird durch die Bereitstellung entsprechender technischer Möglichkeiten und die Vergabe von Zugriffsrechten auf fallbezogene Informationen sichergestellt.

## 7. Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

- a) Die Maßnahmen der ARGE werden als "atmendes System" angelegt. Es werden deshalb in der Regel nur solche Verträge mit Trägern abgeschlossen, die einen Besetzungszwang durch die ARGE ausschließen. Es sollte möglichst nie die Situation entstehen, dass man Maßnahmen aus vertraglichen oder finanziellen Gründen mit Teilnehmern beschicken muss und damit das Prinzip der individualisierten Maßnahmegestaltung blockiert wird.
- b) Umgekehrt sollte für die Träger insbesondere bei Beschäftigungsmaßnahmen kein Kontrahierungszwang bestehen. Träger müssen Teilnehmer in begründeten Fällen zurückweisen dürfen. Es ist in diesen Fällen dann Aufgabe der ARGE, geeignete Maßnahmen neu zu entwickeln und dies mit in Frage kommenden Trägern abzustimmen.
- c) Ein laufender *Zugang* zu Maßnahmen sollte vor allem bei Orientierungs-, Feststellungs- und Beschäftigungsmaßnahmen möglich sein.
- d) Beschäftigungsmaßnahmen sollten qualifizierend und vermittlungsorientiert angelegt sein, d. h. sie sollten nach Möglichkeit Praktika im ersten Arbeitsmarkt, intensive Betreuung durch Vermittler/innen etc. vorsehen.
- e) Maßnahmen sollen zielgruppenorientiert zugeschnitten sein.
- f) Alle Maßnahmen werden permanent qualitativ und quantitativ evaluiert. Es wird ein entsprechendes Berichtssystem für alle Maßnahmen der ARGE aufgebaut.